

Öffentliche Bekanntmachung

Bereitstellung im Internet am 29.10.2021
Nachrichtlicher Hinweis auf diese
Bekanntmachung im Amtsblatt Höri-
Woche am 29.10.2021

Gemeinde Gaienhofen
Landkreis Konstanz



**Satzung
der Gemeinde Gaienhofen
zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS)**

vom 19.10.2021

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert am 23.02.2017 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 30.12.2015 zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 17.12.2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaienhofen am 19.10.2021 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gaienhofen beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gaienhofen (im folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 2
Kostenersatzpflicht**

- (1) Soweit die Leistungen der Feuerwehr nach dem Feuerwehrgesetz nicht unentgeltlich sind, verlangt die Gemeinde Gaienhofen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§4 GemO, § 34 FwG und Verordnung Kostenersatz Feuerwehr VOkeFw) Ersatz der entstandenen Kosten.
- (2) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden wenn es eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Abs. 4 bis 8 FwG gelten entsprechend.
- (4) Kostenersatz wird verlangt:
 1. Vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat

2. Vom Fahrzeughalter, wenn er den Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
3. Vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. Vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadenereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenereignis vorlag
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufes oder einer automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadenereignis im Sinne von § 2 Abs.1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten die § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (5) Für Einsätze nach § 2 Abs.2 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Gaienhofen (FwS) wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
1. Derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 PolG gelten entsprechend,
 2. Der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 3. Derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
 4. Abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde.

§ 3 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Abs. 4 bis 8 FwG erhoben. Die

Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus der Anlage zu § 3 Kostenverzeichnis der Gemeinde Gaienhofen für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr.

- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeuge gelten gemäß § 34 Abs.8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Alle Fahrzeugkosten ergeben sich aus der Anlage zu § 3 Kostenverzeichnis der Gemeinde Gaienhofen für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt:
 1. Bei den Kosten für die Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. Bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, das Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf voll Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für:
 1. Von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten
 2. Die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel
 3. Sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel, Verbrauchsmaterialien, durch Entsorgungsaufwand und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstung entstandener Kosten und Auslagen.

§ 4

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 3 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gaienhofen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde im Wortlaut auf der Homepage der Gemeinde am 29.10.2021 online öffentlich bekannt gemacht. Ein nachrichtlicher Hinweis in der Höri-Woche erfolgte ebenfalls am 29.10.2021. Diese Satzung wurde dem Landratsamt Konstanz gem. § 4 Abs. 3 S. 3 GemO angezeigt am: 29.10.2021.

Gaienhofen, 19.10.2021



Uwe Eisch
Bürgermeister

Anlage
zu § 3 Kostenverzeichnis der Gemeinde Gaienhofen
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

1. Personal:

Die Personalkosten für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Gaienhofen betragen:

a.) Einsatzdienst pro Person / Stunde	31,68 €
b.) Brandsicherheitswache pro Person/Stunde	10,00 €

2. Fahrzeuge:

Die Abrechnung erfolgt nach Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung.

Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gelten nachfolgend aufgeführte Kostenersätze nach VOKeFW vom 18.06.2016 (GBl. S. 253).

1. Mannschaftstransportwagen (MTW)	20,00 €
2. Löschgruppenfahrzeug LF 10	120,00 €
3. Löschgruppenfahrzeug LF 20	170,00 €
4. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43,00 €
5. Löschgruppenfahrzeug LF 8	120,00 €

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit dem dort genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstigen benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Abs.4 S.3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. Es wird auf § 3 Abs. 6 der Satzung verwiesen.